

18

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 163/86

BESCHLUSS

in der Familiensache

Erich S [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],
T [REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Renate S [REDACTED], N [REDACTED] Straße [REDACTED],
R [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Blumenröhr, Portmann, Dr. Macke, Dr. Zysk und
Nonnenkamp

am 4. Februar 1987

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen
den Beschluß des 10. Zivilsenats
und Senat für Familiensachen des
Oberlandesgerichts Nürnberg vom
7. Oktober 1986 wird auf Kosten
des Beklagten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 11.357 DM.

G r ü n d e

I.

Der Beklagte ist durch das Amtsgericht - Familiengericht - zu Unterhaltszahlungen verurteilt worden. Er hat dagegen rechtzeitig mit einem am 1. August 1986 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Da eine Begründung des Rechtsmittels bis zum 8. September 1986 nicht eingegangen

WI

war, hat das Oberlandesgericht durch Beschluß von diesem Tage die Berufung als unzulässig verworfen.

Am 19. September 1986 hat der Beklagte um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Begründungsfrist nachgesucht und gleichzeitig eine Begründung nachgeholt. Zum Wiedereinsetzungsantrag hat er im wesentlichen ausgeführt, für das Fristenwesen sei in der Kanzlei seiner Prozeßbevollmächtigten die Anwaltsgehilfin S. zuständig, die sich als gründlich und zuverlässig erwiesen habe. In der vorliegenden Sache habe sie entsprechend einer ihr erteilten Weisung als Vorlagetermin zur Fertigung der Berufungsbegründung den 29. August 1986 in den Terminkalender eingetragen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen habe sie aber die Akten an diesem Tage nicht dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt vorgelegt, sondern als neuen Vorlagetermin den 15. September 1986 eingetragen.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag durch Beschluß zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Beklagten.

II.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Das Oberlandesgericht hat zutreffend dargelegt, daß ein Rechtsanwalt seinen Organisationspflichten nicht genügt, wenn er in den Fristenkalender seiner Kanzlei nur Wiedervorlagetermine und insbesondere nicht auch das Ende von Berufungsbegründungsfristen eintragen läßt (vgl. BGH VersR 1978, 537; 1984, 666). Der am 19. September 1986 zur Begründung des



Wiedereinsetzungsgesuchs vorgetragene Sachverhalt räumte daher ein dem Beklagten gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechenbares Mitverschulden seiner Prozeßbevollmächtigten nicht aus, weil bei zusätzlicher Eintragung des Fristablaufs am 1. September 1986 die eigenmächtige Streichung des Wiedervorlagetermins ohne schädliche Folgen geblieben wäre.

Erstmals mit Schriftsatz vom 10. Oktober 1986 hat der Beklagte vorgebracht, daß in der vorliegenden Sache auch das Ende der Frist eingetragen gewesen sei; nach dem Beschwerde- vorbringen schließlich soll auch diese Frist seinerzeit von der Anwaltsgehilfin S. gestrichen worden sein. Dieser neue Vortrag kann nicht berücksichtigt werden. Innerhalb der Zwei- wochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO, die hier am 25. September 1986 endete, sind grundsätzlich alle Umstände darzulegen, die für die Frage von Bedeutung sind, auf welche Weise und durch welches Verschulden es zur Fristversäumung gekommen ist. Freilich dürfen unklare Angaben später noch erläutert und ergänzt werden (vgl. BGHZ 2, 342; BGH VersR 1980, 851; 1982, 802). Darum handelte es sich aber hier bei dem nachgebrachten Vortrag des Beklagten nicht. Dadurch sind nämlich erstmals wesentliche Punkte aufgegriffen worden, die für die Erfüllung der eigenen Sorgfaltspflichten seiner Prozeßbevollmächtigten maßgeblich sind (vgl. BGH VersR 1984, 666, 667).

Im übrigen hat der Beklagte vorgetragen, die Anwaltsge- hilfin S. habe sich ihr Verhalten nur dadurch erklären können, daß sie rechtsirrtümlich angenommen habe, es handle sich vorliegend um keine Feriensache. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. etwa VersR 1967, 955; 1980, 194) darf der Rechtsanwalt aber die Beurteilung,

ob ein Rechtsstreit eine Feriensache darstellt, keinesfalls seinem Büropersonal überlassen. Er muß vielmehr durch eine eindeutige und unmißverständliche generelle Anweisung sicherstellen, daß ihm alle Sachen vorzulegen sind, von denen der Angestellte annimmt, es handle sich um keine Feriensache und die Berufungsbegründungsfrist sei daher durch die Gerichtsferien gehemmt (vgl. BGH VersR 1967, 955; 1977, 933; Senatsbeschuß vom 27. Oktober 1982 - IVb ZB 157/82). Daß in der Kanzlei der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten eine derartige allgemeine Anordnung ergangen ist, ergibt das Vorbringen zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs ebenfalls nicht. Es ist nicht auszuschließen, daß eine solche die Angestellte S. von ihrer eingenmächtigen Handlungsweise abgehalten hätte.

Blumenröhr

Portmann

Macke

Zysk

Nonnekamp

